



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Oktober 2016
(OR. en)

12882/16

API 99
INST 396
POLGEN 114
AG 14

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. September 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 627 final
Betr.:	Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 627 final.

Anl.: COM(2016) 627 final



Brüssel, den 28.9.2016
COM(2016) 627 final

Vorschlag für eine
Interinstitutionelle Vereinbarung
über ein verbindliches Transparenzregister

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 295, und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM), insbesondere Artikel 106a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission (nachstehend „die drei Organe“) pflegen im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere mit Artikel 11 Absätze 1 und 2, einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.
- 2) Diese Offenheit ermöglicht allen Interessenträgern, ihre Ansichten zu Beschlüssen, die sich auf sie auswirken können, vorzubringen und damit zu der Faktengrundlage beizutragen, auf der Vorschläge für politische Maßnahmen erarbeitet werden. Durch die Zusammenarbeit mit den Interessenträgern, über die Auffassungen und Fachwissen von außen einfließen können, wird die Qualität der Entscheidungsfindung verbessert.
- 3) Die drei Organe bekräftigen, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht wesentliche Voraussetzungen sind, und das Vertrauen der europäischen Bürgerinnen und Bürger in die Legitimität der Politik-, Gesetzgebungs- und Verwaltungsprozesse in der Union zu wahren.
- 4) Die Transparenz der Interessenvertretung ist insbesondere wichtig, damit die Bürgerinnen und Bürger die Aktivitäten und den möglichen Einfluss von Interessenvertretern nachverfolgen können. Nach Auffassung der drei Organe wird diese Transparenz am besten durch einen Verhaltenskodex gewährleistet, an dessen Regeln und Grundsätze sich die Interessenvertreter durch die Eintragung in ein Transparenzregister binden.
- 5) Angesichts der positiven Erfahrungen mit dem durch die Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission vom 16. April 2014¹ eingerichteten Transparenz-Register für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen, sind die drei Organe zu der Auffassung gelangt, dass diese Vereinbarung in angemessener Form erweitert werden sollte.
- 6) Die drei Organe erkennen die Notwendigkeit der Einrichtung eines verbindlichen Transparenzregisters (nachstehend: das „Register“) an, indem bestimmte Formen der Zusammenarbeit von einer vorherigen Registrierung abhängig gemacht werden, womit die Registrierung de facto zu einer Vorbedingung für die Interessenvertretung würde; auf diese

¹ Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenz-Register für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen, ABl. L 277 vom 19.9.2014, S. 11.

Weise wäre gewährleistet, dass diese Interessenvertretung mit den Regeln und Grundsätzen des Verhaltenskodexes in Einklang steht.

7) Die drei Organe kommen dem Bedürfnis nach, entsprechend der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zu dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten² möglichst rasch eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Einrichtung eines verbindlichen Registers zu schließen.

8) Die Verwaltung dieses Registers hat unbeschadet der künftigen Vereinbarung der drei Organe über die Modalitäten ihres Beitrags zu den administrativen und finanziellen Ressourcen des Sekretariats des Registers keine Auswirkungen auf ihre Befugnisse oder ihre interne Organisationsgewalt.

9) Die drei Organe verfahren bei der Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit.

10) Die drei Organe können außerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung weitere Maßnahmen im Bereich der Transparenz und des guten Verwaltungshandelns ergreifen, soweit diese nicht mit der Durchführung dieser Vereinbarung oder ihren Zielen kollidieren.

11) Diese Vereinbarung berührt nicht die Ausübung von Rechten gemäß Artikel 11 Absatz 4 EUV (europäische Bürgerinitiative) und Artikel 227 AEUV (Recht zur Petition an das Europäische Parlament) –

VEREINBAREN FOLGENDES:

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich der interinstitutionellen Vereinbarung

Diese interinstitutionelle Vereinbarung bildet den Rahmen für eine transparente und ethischen Grundsätzen entsprechende Zusammenarbeit zwischen Interessenvertretern, die einer von dieser Vereinbarung erfassten Tätigkeit nachgehen, und den drei Organen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser interinstitutionellen Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

- a) „*Interessenvertreter*“ jede natürliche oder juristische Person, förmliche oder formlose Gruppierung, Vereinigung oder Zusammenschlüsse davon, die einer von dieser Vereinbarung erfassten Tätigkeit nachgehen;
- b) „*Antragsteller*“ jeden Interessenvertreter, der einen Antrag auf Eintrag in das Register stellt;

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zu dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Artikel 116 Absatz 7 GO) für die Jahre 2014–2015, Angenommene Texte P8_TA(2016)0202.

- c) „registrierter *Interessenvertreter*“ jeden im Register verzeichneten Interessenvertreter;
- d) „*Mandant*“ einen Interessenvertreter, der einen Mittler mit der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber einem oder mehreren der drei Organe betraut hat;
- e) „*Mittler*“ einen Interessenvertreter, der die Interessen eines Mandanten gegenüber einem oder mehreren der drei Organe wahrnimmt;
- f) „*Mandant-Mittler-Beziehung*“ jede vertragliche Beziehung zwischen einem Mandanten und einem oder mehreren Dienstleistern/Untervertragnehmern, die die Ausübung einer von dieser Vereinbarung erfassten Tätigkeit zum Gegenstand hat.
- g) „*Beamte*“ sämtliche Bedienstete der drei Organe ungeachtet ihrer dienstrechtlichen Stellung.

Artikel 3

Von der interinstitutionellen Vereinbarung erfasste und nicht erfasste Tätigkeiten

- 1) Diese Vereinbarung gilt für Tätigkeiten, mit denen bestimmte Interessen durch eine Interaktion mit einem oder mehreren der drei Organe, ihren Mitgliedern oder Beamten mit dem Ziel der Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Durchführung politischer oder gesetzgeberischer Vorhaben oder auf den Willensbildungsprozess in diesen Organen gefördert werden, soweit keine der Ausnahmen nach Absatz 2 oder Artikel 4 greift.
- 2) Folgende Tätigkeiten gelten nicht als Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1:
 - a) Rechtliche oder sonstige fachliche Beratung im Rahmen einer Mandant-Mittler-Beziehung, wenn
 - es sich bei ihnen um eine Vertretung im Rahmen von Schlichtungs- oder Mediationsverfahren zur Vermeidung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens handelt;
 - es sich bei ihnen um die Beratung von Mandanten handelt, um unterstützend darauf hinzuwirken, dass die Mandanten bei ihren Tätigkeiten die einschlägigen rechtlichen Rahmenvorgaben einhalten; oder
 - sie mit der Vertretung eines Mandanten und der Wahrung ihrer Grund- oder Verfahrensrechte wie des Rechts auf rechtliches Gehör, der Ausübung des Grundrechts eines Mandanten auf ein faires Verfahren einschließlich des Rechts auf Verteidigung in Verwaltungsverfahren verbunden sind, wie beispielsweise die Tätigkeiten von Rechtsanwälten oder Angehörigen anderer einschlägiger Berufsgruppen;
 - b) Eingaben als Verfahrenspartei oder Dritter in Rechts- und Verwaltungsverfahren nach EU-Recht oder nach auf die Union anwendbarem Völkerrecht und Eingaben auf der Grundlage

einer Vertragsbeziehung mit dem Organ oder einer durch EU-Mittel finanzierten Finanzhilfvereinbarung;

c) Tätigkeiten der Sozialpartner im Rahmen ihrer Teilnahme am sozialen Dialog nach Artikel 152 AEUV;

d) Eingaben in Beantwortung direkter und gezielter Aufforderungen von einem der drei Organe, ihren Mitgliedern oder Beamten wie Bitten um Sachangaben, Daten oder fachliche Informationen.

e) Eingaben von Bürgern, die ad personam handeln.

Artikel 4

Von der interinstitutionellen Vereinbarung nicht erfasste Einrichtungen

1) Politische Parteien sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. Nicht von der Registrierungspflicht ausgenommen sind jedoch von politischen Parteien geschaffene oder unterstützte Organisationen, deren Tätigkeitsbereich von dieser Vereinbarung erfasst wird.

2) Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften sowie weltanschauliche und bekenntnisfreie Organisationen im Sinne von Artikel 17 AEUV sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. Nicht von der Registrierungspflicht ausgenommen sind jedoch Vertretungen und Körperschaften sowie Büros und Netze, die geschaffen wurden, um Kirchen, Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche oder bekenntnisfreie Organisationen beim Umgang mit den EU-Organen zu vertreten.

3) Die Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Gebietskörperschaften (einschließlich ihrer Auslandsvertretungen) sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, ebenso wie alle Behördenverbände auf europäischer und nationaler Ebene und auf Ebene der Gebietskörperschaften, sofern sie ausschließlich im Namen der betreffenden Behörden handeln.

4) Die Behörden von Drittstaaten (einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften) sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

5) Zwischenstaatliche Organisationen einschließlich der aus ihnen hervorgegangenen Agenturen und Einrichtungen sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Artikel 5

An die vorherige Registrierung geknüpfte Formen der Zusammenarbeit

1) Die drei Organe binden folgende Formen der Zusammenarbeit an die vorherige Registrierung von Interessenvertretern:

Beim Europäischen Parlament

- Zugang zu den Parlamentsgebäuden: Möglichkeit der Beantragung von Ausweisen für den langfristigen Zugang zu den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments für Personen, die als Interessenvertreter fungieren oder für einen Interessenvertreter tätig sind;
- Öffentliche Anhörungen in Ausschüssen: unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b die Möglichkeit für Interessenvertreter, in Ausschussanhörungen als Gast gehört zu werden;
- Schirmherrschaft: Übernahme der Schirmherrschaft für von Interessenvertretern ausgerichtete Veranstaltungen;
- Besprechungen: Besprechungen zwischen Interessenvertretern und Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEP), dem Generalsekretär, Generaldirektoren und Generalsekretariaten von Fraktionen;
- Veranstaltungen: Durchführung von Veranstaltungen, die von Interessenvertretern ausgerichtet werden, in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments;
- Mitteilungen: Versendung automatischer Mitteilungen über die Tätigkeiten des Europäischen Parlaments an Interessenvertreter.

Beim Rat der Europäischen Union

- Besprechungen: Besprechungen zwischen Interessenvertretern und dem Botschafter des amtierenden oder kommenden Ratsvorsitzes und ihren Vertretern im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretär des Rates und den Generaldirektoren;
- Mitteilungen: Versendung automatischer Mitteilungen über die Tätigkeiten des Rates an Interessenvertreter.

Bei der Europäischen Kommission

- Besprechungen: Besprechungen zwischen Interessenvertretern und Kommissionsmitgliedern, ihren Kabinettsmitgliedern und den Generaldirektoren;
- Sachverständigengruppen: Benennung bestimmter Arten von Mitgliedern von Sachverständigengruppen³;

³ Dieser Passus bezieht sich auf Einzelpersonen, die benannt wurden, um ein von Interessenträgern in einem bestimmten politischen Bereich geteiltes gemeinsames Interesse zu vertreten, und dabei keinen einzelnen Interessenträger vertreten, sondern eine verschiedenen Interessenverbänden gemeinsame politische Richtung (Mitglieder des Typs B⁴) vertreten, und auf Organisationen im weiten Sinn, einschließlich Unternehmen,

- Öffentliche Konsultationen:: Versendung automatischer Mitteilungen über die von der Kommission durchgeführten Konsultationen an Interessenvertreter; die Kommission wird die Beiträge registrierter und nicht registrierter Einrichtungen getrennt veröffentlichen;
- Schirmherrschaft: Übernahme der Schirmherrschaft für von Interessenvertretern ausgerichtete Veranstaltungen;
- Adressenverzeichnisse: Versendung von Hinweisen auf bestimmte Tätigkeiten der Kommission an Interessenvertreter über Adressenverzeichnisse.

2) Jedes der drei Organe ergreift die erforderlichen internen Maßnahmen, um den in Absatz 1 aufgeführten Konditionalitäten Wirkung zu verleihen.

3) Jedes Organ kann beschließen, weitere Formen der Zusammenarbeit von einer Registrierung abhängig zu machen, solange diese zusätzlichen Konditionalitäten eine weitere Festigung des aktuellen Rahmens bezwecken.

4) Die Konditionalitäten nach den Absätzen 1 und 3 werden auf einer zu diesem Zweck eingerichteten Internetseite des Registers veröffentlicht.

Artikel 6

Registrierungsvoraussetzungen und Registrierung von Antragstellern

1) Wenn sie einen Antrag auf Registrierung stellen, müssen Antragsteller nachweisen, dass sie von dieser Vereinbarung erfassten Tätigkeiten nachgehen und somit die Registrierungsvoraussetzungen erfüllen.

2) Hierzu müssen Antragsteller die in Anhang II aufgeführten Informationen vorlegen und ihrer Veröffentlichung zustimmen.

3) Antragsteller können aufgefordert werden, Unterlagen beizubringen, die die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen und die Richtigkeit der vorgelegten Informationen belegen.

4) Antragsteller werden als registrierte Interessenvertreter in das Register aufgenommen, sobald festgestellt wurde, dass sie die Registrierungsvoraussetzungen erfüllen und davon ausgegangen wird, dass die die Registrierung den Bestimmungen des Anhangs II in Bezug auf die vorzulegenden Informationen genügt.

Artikel 7

Verbänden, NRO, Gewerkschaften, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Anwaltskanzleien und Beratungsunternehmen („Mitglieder des Typs C“) im Sinne des Kommissionsbeschlusses C(2016) 3301 vom 30.5.2016.

Verhaltenskodex für registrierte Interessenvertreter und Sanktionen

1) Die Regeln und Grundsätze, an die die registrierten Interessenvertreter gebunden sind, sind im dieser Vereinbarung beigefügten Verhaltenskodex enthalten (Anhang III). Mit der Registrierung verpflichten sich die registrierten Interessenvertreter, diesen Regeln und Grundsätzen Folge zu leisten.

2) Wie im Verhaltenskodex festgelegt kann eine Nichtbefolgung seiner Bestimmungen zu Untersuchungen und Maßnahmen gemäß den Verfahren nach Anhang IV dieser Vereinbarung führen.

Untersuchungen können infolge einer Beschwerde oder vom Sekretariat in Eigeninitiative vorgenommen werden.

Die drei Organe treffen die erforderlichen internen Maßnahmen, um gemäß Anhang IV verhängte Maßnahmen durchführen zu können.

3) Gemäß dem Verhaltenskodex sind die registrierten Interessenvertreter unter anderem verpflichtet,

- auf Aufforderung die Belege vorzuweisen, aus denen die Richtigkeit der vorgelegten Informationen hervorgeht,
- bei Aufforderungen zur Klärung und Aktualisierung von Angaben loyal und konstruktiv mitzuarbeiten,
- anzuerkennen, dass sie Gegenstand von Untersuchungsverfahren und gegebenenfalls von Maßnahmen nach Anhang IV sein können.

Artikel 8

Verwaltungsrat des Registers

1) der Verwaltungsrat des Registers besteht aus den Generalsekretären der drei Organe.

2) Der Verwaltungsrat

- überwacht die Durchführung dieser Vereinbarung durch das Sekretariat und gibt zu diesem Zweck allgemeine Anweisungen;
- genehmigt die Geschäftsordnung des Sekretariats;
- genehmigt die Herausgabe der Leitlinien nach Artikel 9 Absatz 4;
- prüft und bescheidet mit Gründen versehene Anträge von registrierten Interessenvertretern auf Überprüfung von Sekretariatsbeschlüssen nach Anhang IV dieser Vereinbarung;

- akzeptiert Mitteilungen über eine freiwillige Beteiligung nach Artikel 12 und 13 dieser Vereinbarung.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet einvernehmlich.
- 4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 9

Das Sekretariat des Registers

- 1) Das Sekretariat ist eine gemeinsame Verwaltungsstruktur, bestehend aus einem Koordinator und den Sekretariatsmitgliedern, und ist unmittelbar dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich.
- 2) Die Sekretariatsarbeit wird von einem Beamten des Generalsekretariats der Europäischen Kommission (nachstehend: der „Koordinator“) koordiniert. Die Mitglieder des Sekretariats werden von Bediensteten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission gestellt, die zu diesem Zweck von ihrem Organ zum Sekretariat abgeordnet werden.

Der Koordinator trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Sekretariats und beaufsichtigt seine tägliche Arbeit.

- 3) Das Sekretariat nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

- Erstellung des Entwurfs einer Sekretariats-Geschäftsordnung, der dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird;
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Durchführung dieser Vereinbarung;
- Kontrolle des Registerbestands und Gewährleistung, dass dort nur Interessenvertreter, die die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen, aufgeführt werden, um einen optimalen Datenbestand zu erreichen, auch in dem Bewusstsein, dass letzten Endes die registrierten Interessenvertreter selbst für die Richtigkeit der von ihnen vorgelegten Informationen verantwortlich sind;
- technische Unterstützung registrierter Interessenvertreter, der drei Organe und der Einrichtungen, die sich gemäß den Artikeln 12 und 13 freiwillig am Register beteiligen.
- Durchführung von Untersuchungen, Streichung von Registereinträgen und Erlass von Maßnahmen gemäß Anhang IV zu dieser Vereinbarung;
- Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen;
- Erstellung eines Jahresberichts für das Vorjahr;

- Gestaltung und Pflege des Internetauftritts des Registers und des Online-Registrierungsformblatts sowie anderer einschlägiger IT-Ressourcen;
- Austausch von Praktiken und Erfahrungen mit ähnlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Transparenz der Interessenvertretung;
- sämtliche anderen für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Aufgaben.

4) Das Sekretariat kann dem Verwaltungsrat Leitlinien für registrierte Interessenvertreter zur Genehmigung vorlegen, um die kohärente Anwendung der Artikel 2 bis 6 (Begriffsbestimmungen, Tätigkeiten, nicht erfasste Einrichtungen, an die vorherige Registrierung geknüpfte Formen der Zusammenarbeit, Registrierungsvoraussetzungen und Registrierung von Antragstellern) und der Anhänge dieser Vereinbarung zu gewährleisten.

Artikel 10

Gründungsrechtsakt

Vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung nehmen die drei Organe einen separaten Beschluss über die Einrichtung des Sekretariats und des Verwaltungsrats an.

Artikel 11

Ressourcen

1) Die drei Organe gewährleisten, dass das Sekretariat über die personellen, administrativen und finanziellen Ressourcen verfügt, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

2) Die drei Organe stellen dem Sekretariat das erforderliche Personal zur Verfügung, wobei die vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union bereitgestellten Mitarbeiter gemäß den Artikeln 37 Buchstabe a und 38 des Beamtenstatuts an die Kommission abgeordnet werden.

3) Die drei Organe tragen zu gleichen Teilen zum Betrieb des Sekretariats und des Registers bei. Sie schließen eine separate Vereinbarung zu den Vorkehrungen im Hinblick auf ihre Beiträge zu den administrativen und finanziellen Ressourcen des Sekretariats.

Artikel 12

Freiwillige Beteiligung anderer Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU

1) Andere Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union sind aufgefordert, den mit dieser Vereinbarung geschaffenen Rahmen als Referenzinstrument für ihre eigene Zusammenarbeit mit Interessenvertretern zu nutzen.

2) Andere Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union können dem Sekretariat mitteilen, dass sie bestimmte Formen der Zusammenarbeit von einer vorherigen Registrierung im Transparenzregister abhängig machen wollen. In der betreffenden Mitteilung sind die Formen der Zusammenarbeit und die einschlägigen Bedingungen anzugeben.

3) Stellt der Verwaltungsrat fest, dass die angegebenen Formen der Zusammenarbeit mit den Zielen des Registers vereinbar sind, sind die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union befugt, diese Formen der Zusammenarbeit von einer Registrierung abhängig zu machen und vom Sekretariat des Registers unterstützt zu werden; im Gegenzug leisten sie einen verhältnismäßigen Beitrag zu den Kosten des Betriebs des Sekretariats und des Registers.

4) Die Annahme einer Mitteilung im Sinne des vorstehenden Absatzes verleiht dem betreffenden Organ oder Amt bzw. der betreffenden Einrichtung oder Agentur nicht den Status einer Partei dieser interinstitutionellen Vereinbarung.

5) Die gemäß Absatz 3 angenommenen Konditionalitäten werden auf der Internetseite des Registers veröffentlicht.

Artikel 13

Freiwillige Beteiligung der Ständigen Vertretungen von Mitgliedstaaten der EU

1) Unbeschadet Artikel 4 Absatz 3 dieser Vereinbarung können die Mitgliedstaaten dem Sekretariat mitteilen, dass sie bestimmte Formen der Zusammenarbeit von Interessenvertretern mit ihren Ständigen Vertretungen bei der EU von einer vorherigen Registrierung im Transparenzregister abhängig machen wollen. In der betreffenden Mitteilung sind die Formen der Zusammenarbeit und die einschlägigen Bedingungen anzugeben.

2) Stellt der Verwaltungsrat fest, dass die angegebenen Formen der Zusammenarbeit mit den Zielen des Registers vereinbar sind, ist die betreffende Ständige Vertretung befugt, diese Formen der Zusammenarbeit von einer Registrierung abhängig zu machen und vom Sekretariat des Registers unterstützt zu werden; im Gegenzug leistet sie einen verhältnismäßigen Beitrag zu den Kosten des Betriebs des Sekretariats und des Registers.

3) Die Annahme einer Mitteilung im Sinne des vorstehenden Absatzes verleiht dem betreffenden Mitgliedstaat nicht den Status einer Partei dieser interinstitutionellen Vereinbarung.

4) Die gemäß Absatz 2 angenommenen Konditionalitäten werden auf der Internetseite des Registers veröffentlicht.

Artikel 14

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese interinstitutionelle Vereinbarung ist für die unterzeichnenden Organe bindend.
- 2) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission vom 16. April 2014, die mit dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit verliert.
- 3) Diese Vereinbarung tritt am zwanzigsten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie ist ab dem [xx.xx.xxxx] anzuwenden.
- 4) Interessenvertreter, bei Einsetzen der Anwendbarkeit dieser Vereinbarung bereits registriert sind, ändern ihre Registrierung innerhalb von sechs Monaten dahin gehend, dass sie den neuen Anforderungen dieser Vereinbarung genügt.
- 5) Auf Meldungen oder Beschwerden zurückgehende Untersuchungen, die auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission vom 16. April 2014 eingeleitet wurden, werden nach dem Verfahren dieser Vereinbarung fortgesetzt.
- 6) Diese Vereinbarung wird vier Jahre nach Inkrafttreten überprüft.

[Ort], den [Datum]